

Erste Beschlußempfehlung und Erster Bericht
des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes
— aus Drucksache 8/3829 —

A. Problem

Das Weingesetz soll dem Stand des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der seit 1971 beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von strittigen Vorschlägen, zu denen eine Anhörung von Verbänden und Sachverständigen erforderlich ist. Eine solche Anhörung und eine abschließende Beratung in den beteiligten Ausschüssen kann in dieser Wahlperiode aber nicht mehr durchgeführt werden, da der Gesetzentwurf erst am 22. März 1980 eingebracht und am 17. April 1980 überwiesen worden ist.

Die Ausschußberatungen beschränkten sich deshalb auf die Übergangsregelung für Deckrotwein (§ 63 Abs. 1), die nunmehr bis zum 30. Juni 1984 verlängert werden soll.

Für diese Teillösung bedarf es nicht der Zustimmung des Bundesrates.

C. Kosten

Durch die vorgesehene Änderung entstehen Bund, Ländern oder Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes anzunehmen.

Bonn, den 22. Mai 1980

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Eimer (Fürth)

Vorsitzender

Berichterstatter

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 63 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Eimer (Fürth)

Der Gesetzentwurf wurde am 22. März 1980 eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 211. Sitzung am 17. April 1980 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 75. Sitzung am 23. April 1980 und unter Einbeziehung des Votums des mitberatenden Ausschusses abschließend in seiner 78. Sitzung am 22. Mai 1980 behandelt. Da der Entwurf eine Reihe strittiger Vorschläge enthält, zu denen die Anhörung von Verbänden und Sachverständigen erforderlich ist, kann nach einmütiger Auffassung beider Ausschüsse aus zeitlichen Gründen eine sachgerech-

te Beratung in dieser Wahlperiode nicht mehr durchgeführt werden.

Es wird deshalb empfohlen, die Beratung zurückzustellen, ausgenommen die empfohlene Verlängerung der Übergangsregelung für Deckrotwein in § 63 Abs. 1.

Wie in der Begründung zu Nummer 57 des Entwurfes bereits angekündigt, ist die Übergangsfrist für die Zulassung des Verschnitts Deutscher Rotweine mit eingeführten Deckrotweinen vom Rat der EG inzwischen bis zum 30. Juni 1984 verlängert worden. Durch die Änderung des § 63 Abs. 1 wird sichergestellt, daß dieser Verschnitt abweichend von § 2 Abs. 1 weiterhin als inländischer Rotwein gilt.

Bonn, den 11. Juni 1980

Eimer (Fürth)

(Berichterstatter)